



Kinder- und Jugendschutzkonzept von Clutch United

1. Leitbild und Grundlagen

1.1 Unser Selbstverständnis

Clutch United versteht sich als gemeinschaftlicher Treffpunkt für Menschen, die ihre Begeisterung für Gaming teilen und zugleich neue Freundschaften sowie ein starkes Gemeinschaftsgefühl aufbauen möchten. Unser Verein ist ein Ort des Miteinanders – ein Raum, in dem gemeinsam gespielt, sich ausgetauscht oder einfach Zeit miteinander verbracht wird.

1.2 Der „Safe Space“ für Kinder und Jugendliche

Diesen geschützten Raum möchten wir ausdrücklich auch Kindern und Jugendlichen eröffnen. Wir sind überzeugt, dass jeder junge Mensch einen sicheren, wertschätzenden Ort außerhalb des eigenen Zuhauses verdient, an dem er sich frei entfalten und angenommen fühlen kann.

Der Schutz aller Mitglieder, insbesondere die Sicherheit und Fürsorge für Minderjährige, hat für uns oberste Priorität.

1.3 Ziele und Rechtsgrundlagen

Unser Ziel ist es, einen Vereinsrahmen zu schaffen, der die Medienkompetenz stärkt und zuverlässig vor körperlicher, seelischer sowie sexualisierter Gewalt schützt.

Zusätzlich soll es:

- **Sensibilisieren:** Alle im Verein tätigen Erwachsenen für die Gefahren von Kindeswohlgefährdung und für ihre Verantwortung sensibilisieren.
- **Klarheit schaffen:** Verbindliche Handlungsleitlinien für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie für den Verdachtsfall festlegen.
- **Partizipation fördern:** Kinder und Jugendliche aktiv in die Gestaltung eines sicheren Vereinslebens einbeziehen.

Die Grundlage unseres Handelns bilden:

1. Das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII, insb. § 72a und § 8a)
2. Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)
3. Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
4. Die USK-Altersfreigaben sowie Regelungen des Jugendmedienschutzes

Dieses Kinder- und Jugendschutzkonzept dient dazu, die Werte, Ziele und Verantwortlichkeiten unseres Vereins transparent darzustellen und einen verbindlichen Rahmen für ein sicheres, respektvolles und förderndes Miteinander zu schaffen.



2. Sozialer Kinder- und Jugendschutz

2.1 Verantwortlichkeiten: Das Team „Jugend und Vertrauen“

Zur aktiven Gestaltung und Umsetzung des Jugendschutzes wurde das **Team „Jugend und Vertrauen“** gegründet.

- **Zusammensetzung:** Das Team besteht aus zwei Leitungspersonen, die von der Mitgliedschaft gewählt wurden. Sowie freiwillig engagierte Mitglieder, die die Leitung in einem Arbeitskreis unterstützen.
- **Qualifikation:** Mitglieder des Teams verfügen über Weiterbildungen im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und sind speziell zum Thema Kindeswohlgefährdung geschult.
- **Fachliche Unterstützung:** Das Team wird durch pädagogisch qualifiziertes Fachpersonal beratend begleitet.
- **Vorstandsanbindung:** Der Vorstandsvorsitzende wird regelmäßig über die Arbeit, aktuelle Themen und Fortschritte informiert, um den Jugendschutz fest in den Vereinsstrukturen zu verankern.

2.2 Prävention und Personal

2.2.1 Erweitertes Führungszeugnis (eFZ)

Alle Mitglieder des Teams „Jugend und Vertrauen“ sowie Personen, die regelmäßig mit Kindern arbeiten, müssen dem Vorstand ein **erweitertes Führungszeugnis** vorlegen.

- Die Vorlage erfolgt zwingend **vor** Aufnahme der Tätigkeit.
- Das Zeugnis dient dem Nachweis der persönlichen Eignung; Personen mit einschlägigen Vorstrafen (insb. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) sind von der Arbeit mit Minderjährigen ausgeschlossen.
- Die Erneuerung erfolgt in der Regel alle **fünf Jahre** oder anlassbezogen.

2.2.2 Selbstverpflichtungserklärung

Ergänzend zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses unterzeichnen alle Mitglieder des **Teams „Jugend und Vertrauen“** eine **Selbstverpflichtungserklärung**. Diese dient der persönlichen Absicherung des Vereins sowie der klaren Festlegung gemeinsamer Werte und Verhaltensstandards im Umgang mit Kindern und Jugendlichen.

1. Erklärung zur persönlichen Eignung

Mit der Unterzeichnung versichern die Teammitglieder, dass sie **nicht rechtskräftig verurteilt wurden** und **keine laufenden Verfahren** gegen sie anhängig sind wegen Straftaten nach unter anderem:

- § 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht),
- §§ 174–184 StGB (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung),
- § 201a Abs. 3 StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen),
- § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen),
- §§ 232–236 StGB (Straftaten gegen die persönliche Freiheit).

Darüber hinaus verpflichten sich die Unterzeichnenden, den Verein unverzüglich zu informieren, sollte ein entsprechendes Ermittlungsverfahren eingeleitet werden.



2. Verhaltensgrundsätze im Umgang mit Kindern und Jugendlichen

Mit der Selbstverpflichtung erkennen die Mitglieder folgende Grundsätze verbindlich an:

- Wertschätzender, respektvoller und vertrauensvoller Umgang
- Achtung der Rechte, Würde und Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen
- Wahrung der Intimsphäre sowie der persönlichen und emotionalen Grenzen
- Sensibler Umgang mit Nähe und Distanz
- Aktiver Schutz vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt
- Grenzachtende, klare und respektvolle Kommunikation
- Keine Diskriminierung aufgrund von Herkunft, Aussehen, Geschlecht, Sprache, Religion oder anderer Merkmale

3. Umgang mit Grenzverletzungen und Auffälligkeiten

- Wahrnehmung und ernsthafte Beachtung von Grenzverletzungen
- Offenes Ansprechen von Beobachtungen bei den Beteiligten
- Meldung schwerer oder wiederholter Grenzverletzungen an den Vereinsvorstand bzw. das zuständige Schutzgremium
- Verständnis, dass das Melden von Auffälligkeiten ein aktiver Beitrag zum Schutz der Kinder ist und keine Illoyalität darstellt

4. Professionelle Haltung & Weiterentwicklung

Die Unterzeichnenden verpflichten sich:

- zur regelmäßigen Auseinandersetzung mit Kinderrechten und Kinderschutz
- zur Teilnahme an entsprechenden Fortbildungen
- zur Reflexion des eigenen Handelns
- zum offenen Umgang mit Konflikten und Unsicherheiten
- zur Nutzung von Team- oder Fallbesprechungen

5. Nähe-Distanz-Regelung

- Angemessene private oder persönliche Verbindungen außerhalb des Vereinskontextes
- Angemessenen Einzelkontakt in privaten Räumen oder digitalen Privatkanälen
- Offenlegung möglicher bestehender persönlicher Verbindungen gegenüber dem Vorstand
- Gemeinsame Klärung geeigneter Maßnahmen zum Schutz aller Beteiligten

2.2.3 Einführung und Fortbildung

Neue Teammitglieder erhalten eine umfassende Einführung durch Fachpersonal, um sicherzustellen, dass Inhalte, Meldewege und Verhaltensregeln verbindlich verstanden werden. Jährliche Fortbildungen (z. B. zu Prävention sexualisierter Gewalt oder Konfliktlösung) sind fester Bestandteil.



2.3 Verhaltensregeln im Vereinsalltag

Wie bereits im Abschnitt „**Prävention und Personal**“ beschrieben, gelten im Verein verbindliche Verhaltensregeln, die von **allen Mitgliedern sowie allen Personen, die an Vereinsangeboten teilnehmen oder den Verein besuchen**, einzuhalten sind.

Grundlage unseres Miteinanders ist ein respektvoller und wertschätzender Umgang. Wir erwarten von allen Personen:

- respektvolles Verhalten gegenüber allen Mitgliedern
 - keine Form von Gewalt, Diskriminierung, Mobbing oder Ausgrenzung
 - Achtung der körperlichen und persönlichen Grenzen anderer
 - keine privaten Einzelkontakte zwischen Erwachsenen und Minderjährigen
 - transparente, nachvollziehbare und angemessene Kommunikation
 - Einhaltung klar geregelter Aufsichts- und Betreuungszeiten
 - absolutes Verbot von Alkohol, Drogen und Tabak für Minderjährige
-

3. Medienbezogener Jugend- und Kinderschutz

3.1 Altersfreigaben (USK)

- **Strikte Einhaltung:** Kinder und Jugendliche nehmen ausschließlich an Spielen teil, die für ihr jeweiliges Alter freigegeben sind. Es wird sich an die USK-Altersfreigaben gehalten.
- **Ausnahme:** Bei Anwesenheit der erziehungsberechtigten Person, dürfen diese mit Einverständnis und unter ihrer Aufsicht alle USK-Altersfreigaben freigegeben werden.
- **Prüfung:** Das Alter wird im Vorfeld überprüft; die Spielaliste wird jährlich kontrolliert.

3.2 Prävention von exzessiver Nutzung und Spielsucht

- **Spielzeitbegrenzung:** Der Verein gibt klare Empfehlungen für eine gesunde Balance zwischen Gaming, Schule/Beruf, Sport und Sozialleben. Trainer:innen sind angehalten, diese Balance zu thematisieren.
- **Schulische Priorität:** Der Verein betont ausdrücklich die Priorität schulischer Verpflichtungen.
- **Aufklärung:** Mitglieder werden zu Risiken wie Lootboxen, Pay2Win und Spielsuchtfaktoren geschult.

Benötigen geschultes Personal bezüglich Medienkompetenz



3.3 Schutz bei Veranstaltungen und Turnieren

Bei Veranstaltungen, Turnieren und sonstigen Vereinsaktivitäten stellen die Verantwortlichen des **Teams „Jugend und Vertrauen“** sicher, dass ein **angemessener Betreuungsschlüssel** eingehalten wird und eine **klare sowie verlässliche Aufsicht** gewährleistet ist.

Sofern sich **Erziehungsberechtigte oder externe Betreuungspersonen** während der Veranstaltung im Verein aufhalten, verbleibt die **Aufsichtspflicht grundsätzlich bei diesen Personen** und geht nicht automatisch auf den Verein über. Eine Übertragung der Aufsichtspflicht erfolgt ausschließlich nach vorheriger Absprache und nur dann, wenn diese von allen beteiligten Seiten ausdrücklich vereinbart wurde.

Auch im Rahmen von Veranstaltungen und Turnieren gelten uneingeschränkt die bestehenden **Vereins- und Verhaltensregeln**, insbesondere die unter Punkt „**2.3 Verhaltensregeln im Vereinsalltag**“ festgelegten Grundsätze.

Die Mitglieder des **Teams „Jugend und Vertrauen“** sind während der Veranstaltungen eindeutig erkennbar und stehen Kindern, Jugendlichen, Eltern sowie externen Betreuungspersonen jederzeit als **Ansprechpersonen** für Fragen, Anliegen oder Unsicherheiten zur Verfügung.

3.4 Regeln für Vereinsplattformen (Discord, TS, Team-Chats)

1. **Netiquette:** Eine klare Netiquette (digitale Umgangsregeln) wird in gut sichtbaren Bereichen (z.B. #Regeln-Channel) veröffentlicht.
2. **Moderation:** Alle vereinseigenen Online-Plattformen werden von geschulten **Moderatoren** beaufsichtigt. Die Moderatoren sind Teil des Jugendschutzkonzepts und werden entsprechend geschult.
3. **Meldemöglichkeit:** Es wird ein anonymer Meldekanal (z.B. über einen Bot oder einen privaten Chat mit dem/der JL) eingerichtet, um Mobbing, Hatespeech oder unangebrachte Inhalte zu melden.
4. **Umgang mit toxischem Verhalten:** Bei Verstößen (Cyber-Mobbing, Beleidigungen) erfolgen nach einem klar definierten Stufenplan Sanktionen (Verwarnung, temporärer Bann, Ausschluss).

3.5 Vertraulichkeit und Datenschutz

- **Persönlichkeitsrechte:** Fotos und Videos von Minderjährigen unter 14 Jahren werden nur mit schriftlicher Einwilligung der Eltern erstellt. Eine Veröffentlichung von Namen oder Profilen ohne Zustimmung ist untersagt.
Ab 14 Jahren müssen sie selbst und die Eltern schriftlich zustimmen.
Ab 18 Jahren müssen sie dies komplett selbst schriftlich zustimmen.

Alle Informationen und Daten, die im Rahmen von Verdachtsfällen erhoben werden, sind streng **vertraulich** zu behandeln und unterliegen den Datenschutzbestimmungen. Sie dürfen nur mit den beteiligten Fachkräften und dem Vorstand geteilt werden.



4. Beschwerdewege und Intervention

4.1 Niedrigschwellige Beschwerde

Die Beschwerdewege im Verein sind bewusst **niedrigschwellig, transparent und leicht zugänglich gestaltet**, um insbesondere Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen, Sorgen, Probleme oder Grenzverletzungen unkompliziert zu äußern.

Kinder und Jugendliche können Sorgen oder Grenzverletzungen unkompliziert äußern:

- **Persönlich:** Bei den Ansprechpersonen des Teams „Jugend und Vertrauen“.
- **Anonym:** Über einen wöchentlich geleerten Kummerkasten am Standort.
- **Extern:** Die Kontaktdaten der lokalen Kinder- und Jugendberatungsstellen sowie des Jugendamtes werden in den Vereinsräumen und auf der Website veröffentlicht.

Abhängig von Art und Schwere der Beschwerde werden die **Erziehungsberechtigten** informiert und in den weiteren Prozess einbezogen. Dabei wird großer Wert auf eine **transparente Kommunikation** gelegt. Gleichzeitig achten wir darauf, die **Privatsphäre des betroffenen Kindes oder Jugendlichen** zu wahren, die Beschwerde ernst zu nehmen und gemeinsam mit der betroffenen Person das weitere Vorgehen behutsam abzustimmen.

Ziel der Beschwerdewege ist es, Vertrauen zu schaffen, Schutz zu gewährleisten und Kinder und Jugendliche in ihrer Wahrnehmung und ihrem Recht auf Mitbestimmung zu stärken.

4.2 Information der Eltern

Die Eltern erhalten bei Vereinsbeitritt und in regelmäßigen Abständen Informationen über:

- Dieses Jugendschutzkonzept.
- Die Kontaktdaten des/der Jugendleiter:in und der externen Anlaufstellen.
- Die vereinseigenen Regeln zur Mediennutzung und zu den Altersfreigaben.

4.3. Vorgehen bei Verdachtsfällen

Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gilt:

1. **Ernst nehmen & Dokumentieren:** Informationen sachlich und zeitnah festhalten.
2. **Informationsfluss:** Jugendschutzbeauftragte informieren; keine Alleingänge.
3. **Externe Fachstellen:** Einbeziehung von Jugendamt oder Polizei bei Bedarf.



4.4 Der Verfahrensablauf in 5 Schritten

Dieser Plan folgt dem gesetzlichen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII).

Schritt	Maßnahme	Verantwortliche:r
1. Meldung und Dokumentation	Die Person, die einen Verdacht hat, informiert unverzüglich und vertraulich den/die Jugendleiter:in und/oder den Vorstand. Alle Beobachtungen, Gespräche und Fakten werden nüchtern und wertfrei dokumentiert (Wann? Wer? Was?)	Melder:in
2. Gefährdungseinschätzung (Jugendleiter:in)	Der/die Jugendleiter:in zieht eine zweite, geschulte Person hinzu (Vier-Augen-Prinzip). Das Team zur Gefährdungseinschätzung berät, ohne eigene "Ermittlungen" durchzuführen.	JL und 2. Person
3. Hinzuziehen einer Fachkraft	Bei einem konkreten oder gewichteten Verdacht wird unverzüglich eine insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) des Jugendamtes oder einer externen Beratungsstelle hinzugezogen. Die ISEF berät bei der Risikobewertung.	JL und Vorstand
4. Einbeziehung der Eltern	In Absprache mit der ISEF wird entschieden, ob und wann die Erziehungsberechtigten informiert werden. Wenn die Gefährdung von den Eltern ausgeht, wird auf die Information verzichtet.	JL, ISEF
5. Schutzmaßnahmen und Meldung	Bei akuter Gefahr (Kind ist in Gefahr): Sofortige Benachrichtigung des Jugendamtes (ASD) oder der Polizei (Notruf 110). Bei nicht akuter, aber bestätigter Gefährdung: Offizielle Meldung an das Jugendamt, ggf. Schutzmaßnahmen für das Kind einleiten (z.B. sofortige Trennung vom Gefährder).	JL, Vorstand

4.5 Sanktionen bei Regelverstößen

Bei Verstößen gegen die im Verein geltenden Verhaltens- und Schutzregeln erfolgt eine **enge Abstimmung mit dem Vereinsvorstand**, um das weitere Vorgehen verantwortungsvoll festzulegen.

Die Art der Sanktion richtet sich nach Schwere und Häufigkeit des Verstoßes:

- Klärendes Gespräch oder formelle Verwarnung.
- Zeitweiser Ausschluss von Angeboten oder Sperrung auf digitalen Plattformen.
- Vereinsausschluss bei schweren oder wiederholten Verstößen.

Jeder Vorfall wird **individuell geprüft**, pädagogisch aufgearbeitet und **sorgfältig dokumentiert**. Ziel der Maßnahmen ist es, den Schutz aller Beteiligten sicherzustellen, Fehlverhalten transparent zu benennen und – sofern möglich – eine nachhaltige Verhaltensänderung zu fördern.



5. Evaluation und Transparenz

Dieses Konzept wird regelmäßig (mindestens jährlich) überprüft und an neue digitale Plattformen oder Gesetzesänderungen angepasst. Eine Kurzfassung wird öffentlich (Website/Aushang) zugänglich gemacht, um maximale Transparenz gegenüber Eltern und Mitgliedern zu gewährleisten.